

der naturgemäßen Mannigfaltigkeit und verschiedenen Gestaltung der freien Individuen. In dieser Hinsicht ist die Ehre ein durch freies Handeln erwerbliches und verlierbares Lebensgut, eine an ein besonderes Verdienst geknüpfte besondere Bevorzugung in Recht und Ehre, die, je ungebildeter ein Volk ist, desto mehr auf äußerlich sinnliche Weise ihren Ausdruck erhält und überall leicht in's größte Mißverhältniß zu ihrem Grunde tritt, wodurch dann eine bloß künstliche Scheinehre<sup>1)</sup> geschaffen wird. Je mehr aber ein Volk in der Bildung und Kultur vorschreitet, desto mehr schwindet nicht bloß diese eben genannte Scheinehre, sondern auch überhaupt alle oder wenigstens mehre der oben erwähnten Arten der besonderen Ehre, und desto mehr gewinnt die allgemein menschliche Ehre an Umfang und Ausbreitung.

### § 5.

Bevor wir jetzt zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung übergehen, bleibt uns noch übrig, die juridische Beziehung dieser ganzen Lehre von der Ehre zu untersuchen. Im Allgemeinen haben wir bereits oben (§ 3.) bemerkt, daß die Ehre als ein ethisches, als ein geistiges Gut, gleich allen anderen Gütern der Menschen, ihre Aufrecht- und Unversehrterhaltung von Seiten der menschlichen Gesellschaft beanspruchen darf. Also äußert sich die Wirksamkeit der Ehre in rechtlicher Beziehung im Privatrechte, da es Aufgabe desselben ist, die Modalitäten und Bedingungen klar festzusetzen, unter welchen die allgemeine oder besondere Ehre in privatrechtlicher Beziehung Einfluß auszuüben geeignet wird; es ist ferner eine Aufgabe des Privatrechts, die Fälle genau zu bestimmen, wann eine gesetzwidrige Handlungsweise eine Ehrenminderung (denn von gänzlicher Ehrlosigkeit kann, wie oben bemerkt wurde, keine Rede mehr sein) und demgemäß eine Verminderung der Rechte und der Rechtsfähigkeit herbeiführen soll. Im öffentlichen Rechte sind im Staatsrechte insbesondere die Modalitäten der besonderen (Standes-) Ehre u. dgl. von Belang, im Strafrechte aber ist die Strafe der Ehrenfränkung (rechtswidrigen Verletzung der Ehre), Injurie (gegenüber der Infamie, d. i. rechtlichen, gänzlichen oder theilweisen Ehrenminderung)<sup>2)</sup> festzusetzen. So äußert die Ehre ihre Geltung in allen Theilen des Rechts und verdient schon deshalb ein genaueres, umfassenderes Eingehen. So wie aber in neuester Zeit mit Recht der Satz allgemeine Billigung und Anerkennung gefunden hat, daß auf juridisch-politischem Gebiete ohne gründliche Erkenntniß des historischen Entwicklungsganges<sup>3)</sup> jede Kenntniß nur mangelhaft und ungenügend sein kann, also wollen auch wir das Rechtsinstitut der Ehre auf dem Wege seiner Entwicklung betrachten, im kurzen Ueberblick den Orient und Griechenland, und in ausführlicher Schilderung das römische und

<sup>1)</sup> Röder, l. c. p. 138. — <sup>2)</sup> Welcker im St.-L. — <sup>3)</sup> Meine „enchel. Einleitung.“ § 5.